

# KS aktuell

August 2013

## **Erstattung des Spitzenausgleichs – wie geht es weiter?**

### **Neue Gesetzeslage:**

Die am 6. August 2013 in Kraft getretene „Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzverordnung; SpaEfV) präzisiert die Inhalte des Referentenentwurfs vom 10. Juni 2013.

Eine wesentliche Änderung zum ursprünglichen Entwurf: Unternehmen, die zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 verpflichtet sind, dürfen während der Übergangsphase nicht – wie ursprünglich angenommen – auf alternative Systeme zurückgreifen. Nichtkommunale kleine und mittlere Unternehmen dürfen hingegen alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einsetzen. Diese erfordern in 2013 eine Energieeinsatzanalyse der im Betrieb verwendeten Energieträger, eine Energieverbrauchsanalyse sowie eine Identifizierung von Energieeinsparpotenzialen. Darüber hinaus ist eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung zur Einführung eines Effizienzsystems und die Benennung eines Energiebeauftragten erforderlich.

### **Was bedeutet das konkret für Ihr Unternehmen?**

Wenn Sie in der Vergangenheit von dem Spitzenausgleich profitiert haben und auch in der Zukunft weiterhin die steuerlichen Vorteile nutzen wollen, so sind die Regelungen der Verordnung für Sie von großer Bedeutung.

Zuerst müssen sie prüfen, zu welcher Firmengruppe Sie gehören – zu den sogenannten KMU's<sup>\*)</sup> oder den größeren Unternehmen.

### **Die neue KMU-Definition**

Im Stromsteuergesetz (§ 10 Abs. 3 StromStG) und im Energiesteuergesetz (§ 55 Abs. 4 EnergieStG) sind Sonderregelungen für KMU bei den Voraussetzungen zur Gewährung des Spitzenausgleichs vorgesehen. Danach können diese anstelle der oben genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, entsprechen. In § 3 SpaEfV werden diese alternativen

Nachweissysteme zur Verbesserung der Energieeffizienz noch konkretisiert. Zur Qualifizierung eines Unternehmens als KMU wird dabei auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 06.05.2003 betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen verwiesen

### **Besonderheit: Kommunale Unternehmen**

Wenn mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, scheidet dieses Unternehmen nach der EU-Definition als KMU aus.

D. h. dieses Unternehmen ist selbst dann nicht als KMU anzusehen, wenn es keine anderen (privaten) Anteilseigner - außer kommunalen - hat und eigentlich die gemäß der Empfehlung 2003/361/EEG genannten Schwellenwerte einhalten würde. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die kommunalen Anteilseigner sehr kleine Kommunen sind, konkret: autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio € und weniger als 5.000 Einwohner.

Im Ergebnis liegt hier eine Benachteiligung von Unternehmen mit kommunaler Anteilseigner-Struktur vor. Betroffen sind damit sehr viele Stadtwerke.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erfüllung der Verordnung und stehen Ihnen für Erläuterungen, Fragen und Diskussion zur Verfügung.

### **Ihre KommunalSysteme**

Die Durchführungsverordnung:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/spaefv/gesamt.pdf>

Zollantrag Formblatt 1449:

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

dort bei Formulare und Merkblätter suchen 1449

KMU Definition der EU:

[http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme\\_definition/sme\\_user\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf)

<sup>\*)</sup> Kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter und einem Umsatz < 50 Mio € oder Bilanzsumme < 43 Mio €